

## Information zur Datenverarbeitung

Seit 1999 wird in Schleswig-Holstein jährlich ein Kinder- und Jugendgesundheitsbericht erstellt (Gesundheitsberichterstattung). Er verschafft Gesundheitsbehörden und Parlament einen Überblick über den Gesundheitszustand der Einschulungskinder. Zum Zweck der Gesundheitsberichterstattung werden Ihre Angaben zusammen mit den bei der Untersuchung festgestellten Befunden sowie den empfohlenen ärztlichen Maßnahmen anonymisiert (ohne Angabe der Personalien) an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Lübeck und dem Ministerium für Justiz und Gesundheit zur zentralen Auswertung weitergeleitet (§§ 6 und 7 Gesundheitsdienstgesetz, § 5 Landesverordnung über die Schulärztlichen Aufgaben). Dieses Verfahren ist ohne Ihre Einwilligung zulässig und mit dem unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein abgestimmt. Für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes erheben wir von Ihrem Kind und Ihnen personenbezogene Daten. Nach Artikel 13 der EU-Daten-schutz-Grundverordnung (DSGVO) ist Ihnen daher folgendes mitzuteilen:

1. Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung  
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Kreises Ostholstein
2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:  
Vor Beginn des Grundschulbesuchs ist eine schulärztliche Untersuchung gesetzlich vorgesehen (§ 27 Abs. 1 Schulgesetz i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben). Die Pflicht zur Auskunftserteilung ist in § 27 Abs. 3 Schulgesetz festgelegt. Darüber hinaus gelten die Rechtsgrundlagen, die Sie ganz unten in diesem Schreiben finden.
3. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:  
Nach § 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind ärztliche Aufzeichnungen für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Die personenbezogenen Daten werden deshalb für den genannten Zeitraum beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Kreises Ostholstein verarbeitet.
4. Auskunftsrecht, Berichtigung oder Löschung der Daten:  
Nach Artikel 13 DSGVO haben Sie ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten. Gemäß Artikel 16 DSGVO haben Sie das Recht, von dem Verantwortlichen (siehe Nr. 1) unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter der Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Bezogen auf die freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten – im Fragebogen gekennzeichnet mit (\*) – können Sie die Einwilligung zur Verbreitung ohne Angabe von Gründen widerrufen und die Löschung dieser Daten verlangen (Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung bleibt bestehen (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c DSGVO).

5. Ansprechpartner/in

In Angelegenheiten des Datenschutzes können Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Kreises Ostholstein wenden: Herrn Wolfgang Junkuhn, Lübecker Straße 39-41, 23701 Eutin, Tel. 04521 788-294, E-Mail: [w.junkuhn@kreis-oh.de](mailto:w.junkuhn@kreis-oh.de)

6. Beschwerderecht:

Nach Artikel 77 Abs. 1 DSGVO hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Te. 0431 988-1200, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Information/Hinweis:

Vor Beginn des Grundschulbesuchs ist eine schulärztliche Untersuchung gesetzlich vorgesehen. Die in diesem Zusammenhang mit dem beigefügten Fragebogen und dem beim Untersuchungstermin verwendeten Erhebungsbogen (SDQ) erhobenen Daten sind für die schulärztliche Untersuchung erforderlich. Die Vorlage des Vorsorgeheftes ist zur weiteren Abschätzung des Gesundheitszustandes Ihres Kindes ebenfalls für die schulärztliche Untersuchung erforderlich. Die Pflicht zur Auskunft ist in § 27 Abs. 3 Schulgesetz festgelegt.

Lediglich die mit (\*) gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Hierzu gehört auch die Vorlage des Impfbuches. Jedoch ist der schulärztliche Dienst gemäß § 34 Abs. 11 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung den Impfstatus zu erheben. Sie werden deshalb eindringlich gebeten, dieses ebenfalls vorzulegen. Die Daten werden in anonymisierter Form an das Robert-Koch-Institut übermittelt.

Diese Untersuchung entscheidet nicht darüber, ob ihr Kind die Schule besuchen darf oder nicht. Es geht darum, den Entwicklungszustand Ihres Kindes besser einordnen und ggf. individuelle Förderung einleiten zu können. Die Schule erhält nur das Ergebnis dieser Untersuchung. Sollten bei der Untersuchung Entwicklungsauffälligkeiten und/oder gesundheitliche Störungen festgestellt werden, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben könnten, werden diese Informationen ebenfalls an die Schule übermittelt.

Der Untersuchungsablauf ist landesweit standardisiert und erfolgt mit wissenschaftlich geprüften Testverfahren. Zur Untersuchung gehören außerdem ein Hör- und Sehtest und eine körperliche Untersuchung.

Nähere Informationen zum Untersuchungsablauf erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur: [www.schleswig-holstein.de/schuleingangsuntersuchungen](http://www.schleswig-holstein.de/schuleingangsuntersuchungen)

